



NIEDERSCHRIFT
über die 55. öffentliche Sitzung

des Gemeinderates

vom 12. Februar 2025
im Sitzungssaal des Rathauses Iffeldorf

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Hans Lang

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Es gibt keine Einwände zur Tagesordnung.

Gremiumsmitglieder:

Andreas Ludewig
Markus Degen
Tobias Färber
Martina Greiner
Theresia Köpfer
Thorsten Kuhrt
Isolde Künstler
Ria Markowski
Andreas Michl
Julia Necker
Martina Ott
Wolfgang Theveßen
Christian Wörrle

Bemerkung:

Entschuldigt:

Dr. Stefan Gleiter

Weitere Anwesende:

Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.01.2025
3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. öffentliche Bekanntgaben
5. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses, Musikkapelle Iffeldorf-Antdorf e.V.
6. Vorstellung, Beratung und Beschluss zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung
7. Breitbandausbau im Rahmen der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 mit Kofinanzierung durch den Freistaat Bayern; Bonitätsnachweis
8. Genehmigung der geänderten Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Antdorf, Habach, Iffeldorf, Seeshaupt und der Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt zum Breitbandausbau im Rahmen der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0
9. Beratung und Beschluss zur Übertragung des Forderungsmanagements auf den Zweckverband Kommunale Dienste Oberland
10. Bauantrag - Verschiebung der Wiederkehr auf dem Garagengebäude, Kochler Str. 67
11. Bauantrag - Abbruch eines Nebengebäudes, Neubau eines Geräteschuppens mit überdachter Freifläche, Staltacher Str. 5
12. Änderung der Anlage der Stellplatzsatzung der Gemeinde Iffeldorf
13. Anträge und Anfragen des Gemeinderates
14. Bürgerfragen

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sachverhalt:

BGM Lang begrüßt den Gemeinderat, die Besucher und den Vertreter der Presse, Herrn Schörner vom Penzberger Merkur. Ferner begrüßt BGM Lang die Referenten von der Energiewende Oberland, Herrn Scharli und Herrn Hagelstein sowie den Geschäftsleiter der Verwaltungsgemeinschaft, Herrn Bäck.

Es wird festgestellt, dass form- und fristgerecht geladen wurde und die Beschlussfähigkeit besteht.

2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.01.2025

Sachverhalt:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.01.2025 ist den Gemeinderatsmitgliedern im Vorfeld zugegangen.

Diskussionsverlauf:

GRM Färber bittet um folgende Änderung:

Unter Tagespunkt 8 die Bezeichnung Naturschutzgebiet streichen. Die Errichtung der Gartenhütte liegt im Außenbereich und nicht im Naturschutzgebiet.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.01.2025 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

Sachverhalt:

- Wohnungsvergabe (Vermietung) der Wohnung im DG W7 im MFH am Rathausweg 2 in Iffeldorf zum 01.03.2025

4. öffentliche Bekanntgaben

Sachverhalt:

- **Seniorenachmittag 2025:** Der Seniorenachmittag findet am 01.03.2025 ab 14:00 Uhr in der MZH statt.
- **Bürgerenergiepreis 2025:** Bereits zum siebten Mal rufen die Bayernwerk Netz GmbH und die Regierung von Oberbayern zur Teilnahme am Bürgerenergiepreis auf. „Wir zeichnen Menschen aus, die sich mit viel Engagement um Klima und Umwelt kümmern. Wir suchen Vorbilder die eindrucksvoll vermitteln, dass jeder Einzelne vor Ort seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten kann“, so Markus Leczycki, der beim Bayernwerk die Partnerschaften mit den bayerischen

Kommunen verantwortet. „Der Bürgerenergiepreis startet in die nächste Runde, bei der auch die Regierung von Oberbayern wieder Kooperationspartner ist. Und insgesamt 10.000 Euro Preisgeld warten auf Energieheldinnen und Energiehelden aus Oberbayern.“ Auszeichnung für alle Generationen. Bewerbungen, die bis zum 25. März 2025 hochgeladen werden, nehmen in dieser Bewerbungsrunde teil; weitere Informationen anbei und auf der Homepage der Gemeinde Iffeldorf.

5. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses, Musikkapelle Iffeldorf-Antdorf e.V.

Sachverhalt:

BGM Lang verliest das Schreiben der Musikkapelle vom 15.01.2025, in dem diese um einen Zuschuss für die Beschaffung von Notenmaterial und neuen Instrumenten ersucht. Er schlägt vor, auch für dieses Jahr an dem Betrag von 2.500,- € festzuhalten.

Finanzieller Aspekt:

Die Musikkapelle wurde von der Gemeinde in den letzten Jahren mit einer jährlichen Beihilfe von 2.500,- € unterstützt.

Beschluss:

Die Gemeinde Iffeldorf gewährt der Musikapelle Iffeldorf–Antdorf einen Zuschuss von 2.500,- € für das Jahr 2025

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

6. Vorstellung, Beratung und Beschluss zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 17.04.2024 die Energiewende Oberland mit der Erstellung einer Wärmeplanung für die Gemeinde Iffeldorf beauftragt. Die bisherigen (Teil-) Ergebnisse werden in der Sitzung von der Energiewende Oberland vorgestellt.

Auf Basis der am 2. Januar 2025 in Kraft getretenen Änderung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften wäre im Anschluss an die Präsentation noch ein Beschluss zur Einleitung der kommunalen Wärmeplanung zu fassen.

Diskussionsverlauf:

Hr. Scharli und Herr Hagelstein von der Energiewende Oberland stellen die Ergebnisse der Wärmeplanung vor und weisen darauf hin, dass der Freistaat Bayern die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung mit einer Ausgleichszahlung in Höhe von 32.000,- € bezuschusst. Im März erhält die Gemeinde eine dynamische Webkarte, die online gestellt werden kann. Das Ziel ist, im Juni 2025 die Kommunale Wärmeplanung abzuschließen, mit einer fortschreitbaren Planung. Die Energiewende Oberland wird die Gemeinde Iffeldorf weiterhin begleiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Einleitung der Kommunalen Wärmeplanung

Die Gemeinde erstellt eine Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet. Grundlage dafür sind das Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie die Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22. Januar 2002 (GVBl. S. 18, BayRS 754-4-1-W), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Dezember 2024 (GVBl. S. 651) geändert wurde und am 2. Januar 2025 in Kraft getreten ist.

2. Ziel der Wärmeplanung

Ziel der Wärmeplanung ist die Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien, unvermeidbare Abwärme oder eine Kombination daraus, um eine treibhausgasneutrale und nachhaltige Wärmeversorgung bis spätestens 2045 zu gewährleisten.

3. Beauftragung der Verwaltung

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Kostenausgleichs ein geeignetes Ausschreibungsverfahren einzuleiten. Ziel ist die Beauftragung eines externen Dienstleisters, der die Gemeinde bei der Erstellung des Wärmeplans unterstützt.

4. Kostendeckung

Die anfallenden Kosten werden durch den Kostenausgleich gemäß den Richtlinien des Freistaats Bayern gedeckt.

5. Berichtspflichten und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Ergebnisse der Wärmeplanung werden nach den Vorgaben des WPG öffentlich zugänglich gemacht. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und relevanter Akteure durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

7. Breitbandausbau im Rahmen der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 mit Kofinanzierung durch den Freistaat Bayern; Bonitätsnachweis

Sachverhalt:

Beschluss für den Bonitätsnachweis auf Basis des Bescheids Bund in vorläufiger Höhe für Infrastruktur sowie der Bestätigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für die Kofinanzierung Bayern durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.

a) Sachverhalt:

Grundlage:

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) - Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 31.03.2023 mit 1. Änderung vom 30.04.2024

IKZ:

Folgende Kommunen beabsichtigen laut aktueller IKZ- Vereinbarung die Zusammenarbeit im Zuge des Auswahlverfahrens

- Seeshaupt (federführende Kommune)
- Antdorf
- Habach
- Iffeldorf

Aktueller Status:

- **Bescheid Bund (Bewilligungsbehörde / Projektträger - PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft):**
Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe durch den Projektträger liegt vor.

Aktenzeichen: 832.6/10-24 06BY31469 vom 15.11.2024

Gesamtausgaben	1.872.000,00 Euro
Bundesförderung prozentual (Förderquote)	50 %
Bundesförderung Summe	936.000,00 Euro

- **Nebenbestimmung „Bonität“:**
Bonitätsnachweis der Gesamtfinanzierung durch die Kommune bis zum 31.03.2025 notwendig
- **Information / Bestätigung Kofinanzierung Land (Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung):**
„Wir möchten Sie informieren, dass eine Bewilligung der Kofinanzierung durch den Freistaat Bayern, entsprechend Nr. 4.1 der KofGibitR 2.0, erst nach Erlass des Zuwendungsbescheides des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr oder des von ihm beauftragten Projektträgers in endgültiger Höhe erfolgen kann. Entsprechend Nr. 4.2 der KofGibitR 2.0, gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn als erteilt.“

Beschluss:Bestätigung Bonität:

Die Kommune bestätigt auf Basis der beschiedenen Gesamtausgaben, dass das Vorhaben nach § 44 BHO gesichert ist und die daraus resultierenden finanziellen Eigenmittel der Kommune im Haushaltsplan berücksichtigt sind / werden.

Finanzierungsplan:

Zuwendung der Bundesrepublik Deutschland	173.455,00 €
Zuwendung des Freistaates Bayern	138.764,00 €
Finanzierungsbeiträge Dritter	0,00 €
Infrakredit Breitband der LfA	0,00 €
Eigenmittel	34.691,00 €
Gesamt	346.909,00 €

Annahme Zeitplan:

- bis 31.03.2025: Erfüllung der Nebenbestimmung zur Bonität
- 2025: Durchführung Ausschreibungsverfahren
- 2026: Förderbescheide in endgültiger Höhe
- Ende 2026 / Anfang 2027: Unterzeichnung Kooperationsvertrag
- Realisierungszeit: ca. 36 Monate

Annahme Rechnungsstellungen (anteilig nach Baufortschritt)

- 2027: 25 %
- 2028: 50 %
- 2029: 25 %

Hinweis: Die Gesamtausgaben beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Antragseinreichung und beschiedenen voraussichtlichen Gesamtausgaben. Die Höhe der tatsächlichen Gesamtausgaben und des daraus resultierenden finanziellen Eigenmittels werden durch das noch durchzuführende Auswahlverfahren ermittelt, das Ergebnis wird dem kommunalen Gremium zur Prüfung und zum Beschluss vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

8. Genehmigung der geänderten Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Antdorf, Habach, Iffeldorf, Seeshaupt und der Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt zum Breitbandausbau im Rahmen der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0

Sachverhalt:

Im Rahmen der Antragstellung des Förderprogramms Gigabit-RL 2.0 wurde durch die Gemeinden Seeshaupt, Antdorf, Habach, Iffeldorf und der VG Seeshaupt eine interkommunale Zweckvereinbarung unterzeichnet.

Mit der Bewilligung der Zuwendung in vorläufiger Höhe ergab sich eine Auflage, die auf einen Widerspruch in der eingereichten Zweckvereinbarung hinweist:

Im § 2 werden der federführenden Kommune die operativen Aufgaben übertragen und die grundsätzliche Befugnis zur Antragstellung erteilt.

Die Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers im Sinne des Art. 8 KommZG werden jedoch gleichzeitig nicht übertragen.

Danach liegt der federführenden Kommune gemäß Ausführung des Projektträgers offiziell keine Antragsberechtigung vor.

Um diesen Widerspruch zu beheben, wurde eine aktualisierte Version der Zweckvereinbarung erstellt. Die aktualisierte Zweckvereinbarung liegt den Mitgliedern des Gemeinderates vor.

In § 4 Abs: 2 der Zweckvereinbarung ist noch eine Frist zu ergänzen. Die Verwaltung schlägt vor, hier 10 Jahre vorzusehen, da die Zweckbindungsfrist

der Bundesförderung alleine schon sieben Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises beträgt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Zweckvereinbarung in der vorgelegten Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

9. Beratung und Beschluss zur Übertragung des Forderungsmanagements auf den Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Sachverhalt:

Die Vollstreckung von gemeindlichen Forderungen ist grundsätzlich Aufgabe der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft.

In Zeiten knapper öffentlicher Kassen, abnehmender Zahlungsmoral, ständigem Aufgabenwachstum der Kommunen und sich laufend verändernden rechtlichen Rahmenbedingungen wird ein professionelles Forderungsmanagement immer bedeutsamer. Denn die rechtzeitige und vollständige Einnahmenbeschaffung ist einer der zentralen Grundsätze der kommunalen Haushaltsführung.

Für die rechtssichere Vollstreckung von gemeindlichen Forderungen ist umfangreiches Fachwissen erforderlich, das sich nur durch entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen aneignen lässt.

Die Anzahl der Fälle, in denen –nach erfolglosem Mahnverfahren– Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (Lohn- und Kontopfändungen, Pfändungen vor Ort, Eintragung von Zwangssicherungshypotheken usw.) ist andererseits überschaubar. Im Durchschnitt der vergangenen Jahre handelt es sich um eine mittlere einstellige Zahl von Fällen pro Jahr in jeder der beiden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft.

Dies bedeutet aber auch, dass die Vorhaltung von Fachpersonal nur für die Vollstreckung unwirtschaftlich ist. Die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft ist aktuell mit einer Kraft mit 34 Wochenstunden besetzt. Bis vor rd. zwei Jahren war die Kasse noch mit rd. 1,5 Vollzeitstellen (also 64 Wochenstunden) besetzt. Aufgrund der vielfältigen Aufgaben der Kasse können erforderliche Vollstreckungsmaßnahmen daher oft nicht mit der gebotenen Konsequenz in einer vertretbaren Zeitspanne durchgeführt werden.

Der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland in Bad Tölz bietet auch die Übernahme des Forderungsmanagements an.

Der Vollstreckungsvorgang wird dabei vollumfänglich dokumentiert und kann jederzeit an die Verwaltungsgemeinschaft zurückgespiegelt werden. Zudem geschieht u.a. ein genauer Report über die Anzahl der vollzogenen Maßnahmen sowie detaillierte Fallzahlen-Abrechnung.

Die Übertragung des Forderungsmanagements hätte folgende Vorteile:

- Höherer und schnellerer Geldeingang – ausstehende Forderungen werden professionell und erfolgreich eingetrieben.
- Einsparung von Personalkosten
- Konsequente und zeitnahe Vollstreckung außerhalb des Rathauses
- Präsenz im Außendienst
- Qualifizierte ZV-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Detaillierte Dokumentation aller im Auftrag erfüllten Maßnahmen
- Bündelung von Fachkompetenz

Die Entgelte für die Vollstreckung von Verwaltungsakten betragen:

Forderung	Bearbeitungsgeld in Euro
bis zu 100,00 €	10,00 €
100,01 bis zu 500,00 €	15,00 €
500,01 bis zu 1.000,00 €	90,00 €
1.000,01 bis zu 2.000,00 €	175,00 €
2.000,01 bis zu 5.000,00 €	350,00 €
5.000,01 bis zu 10.000,00 €	650,00 €
10.000,01 bis zu 25.000,00 €	1.600,00 €
25.000,01 bis zu 50.000,00 €	3.000,00 €
über 50.000,00 €	4.000,00 €

In den vorgenannten Entgelten sind sämtliche Leistungen des Zweckverbandes enthalten.

Der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland übernehme als Vollstreckungsbehörde die konsequente Eintreibung von ausstehenden Forderungen der Gemeinde. Die Kommunen wäre Auftraggeber, der Zweckverband fungiert für sie als Dienstleister.

Aus Sicht der Verwaltung wäre dies die kostengünstigste Lösung, um die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde rechtssicher und erfolgreich wahr zu nehmen.

Ansonsten müsste die Kasse personell wieder aufgestockt und durch entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde vorbereitet werden.

Finanzieller Aspekt:

Mehrausgaben für die Übernahme der Aufgaben der Vollstreckungsbehörde in derzeit nicht zu benennender Höhe; dafür aber weiterhin Einsparungen bei den Personalkosten, welche der Gemeinde durch die niedrigere Umlage an die Verwaltungsgemeinschaft direkt zu Gute kommt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Forderungsmanagement sowie die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde an den Zweckverband Kommunale Dienste Oberland zu übertragen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 1

Gegenstimme GRM Markowski

10. Bauantrag - Verschiebung der Wiederkehr auf dem Garagengebäude, Kochler Str. 67

Sachverhalt:

Bereits in der Sitzung im Dezember hat der Bauausschuss die Antragstellung empfohlen. .

Die Wiederkehr soll um 2,57 m nach Osten verschoben werden.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig, das Einvernehmen zu erteilen.
Der Bauausschuss weist allerdings darauf hin, dass der im Plan dargestellte Technikraum unter der Garage in der Vergangenheit abgelehnt worden ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum eingereichten Bauantrag. Es wird der Hinweis ans Landratsamt gegeben, dass der Gemeinderat den Technikraum unter der Garage am 19.01.2022 abgelehnt hat und weiterhin ablehnt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

11. Bauantrag - Abbruch eines Nebengebäudes, Neubau eines Geräteschuppens mit überdachter Freifläche, Staltacher Str. 5

Sachverhalt:

Beantragt werden der Abbruch eines Nebengebäudes und der Neubau eines Geräteschuppens mit überdachter Freifläche.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

An der nördlichen Grundstücksgrenze sind zwei Abstandsflächenübernahmeerklärungen notwendig, die aber bereits vorliegen.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig, das Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum eingereichten Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

12. Änderung der Anlage der Stellplatzsatzung der Gemeinde Iffeldorf

Sachverhalt:

In der Klausurtagung des Gemeinderates im Oktober 2024 wurde entschieden, die Anlage der Stellplatzsatzung zu bearbeiten.

Die unter Nr. 1.1 genannten Reihenhäuser sollen zukünftig unter Nr. 1.2 geführt werden.

Dies hat zur Folge, dass der 3. Stellplatz schon einer Wohneinheit von 120 m² notwendig wird.

Außerdem wird ab 6 notwendigen Stellplätzen nun zusätzlich 33 % der errechneten Stellplätze für Besucher zur Verfügung gestellt werden müssen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Anlage der Satzung über die Herstellung von Garagen, Kfz-Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder und deren Ablösung.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

13. Anträge und Anfragen des Gemeinderates

Sachverhalt:

- GRM Kuhrt spricht einen Artikel im Merkur vom 09.02.2025 an mit dem Titel „Welche Dinge gehören nicht in die Garage?“. Er regt an einen Artikel zu dem Thema im Dorfjournal zu veröffentlichen.
- GRM Ludewig erläutert, dass für die Zeit des Ladevorgangs eines E-Autos am Parkplatz Jänergasse ein Parkticket gelöst werden muss. Es kam bereits vor, dass Iffeldorfer Bürger eine Verwarnung bekommen haben. Die Verwaltung soll prüfen, ob künftig mit einer entsprechenden Beschilderung das Fahrzeug während des Ladevorgangs ohne Parkticket abgestellt werden kann (z.B. zu ladende Autos für 2 Std. mit Parkscheibe).

14. Bürgerfragen

Sachverhalt:

Anita Bierhoff bedankt sich im Namen der Musikkapelle Iffeldorf-Antdorf e.V. für die Beihilfe in Höhe von 2.500,- €, siehe Tagesordnungspunkt 5 . Außerdem erkundigt sich Fr. Bierhoff nach dem Termin der Bürgerversammlung in 2025. Die Bürgerversammlung findet am 17. Oktober 2025 in der MZH statt. Die Musikkapelle begleitet die Versammlung und merkt sich den Termin vor.

Um 20:36 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.


Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Iffeldorf

Vorsitzender



Hans Lang
Erster Bürgermeister



Christine Trischberger
Schriftführerin